

Richtlinie

Über die

Ausbildungspraktika im Rahmen der Vorbereitung zur eidg. Berufsprüfungen für
Fahrlehrer:in sowie die Zusatzqualifikationen Motorrad- bzw. Lastwagenfahrlehrer:in.

vom 20.09.2023

1. Ausgangslage

1.1 Geltungsbereich

Die vorliegende Richtlinie erläutert und präzisiert die Ausbildungspraktika im Berufsbild Fahrlehrer:in und stützt sich auf die Vorgaben der Fahrlehrerverordnung. Sie gilt für alle Personen, welche im Rahmen der Vorbereitung auf eine Abschlussprüfung im Berufsbild Fahrlehrer:in Fahrunterricht erteilen.

1.2 Regelungsgegenstand

Diese Richtlinie definiert grundlegende Rechte und Pflichten von Praktikantinnen und Praktikanten im Rahmen der Ausbildungspraktika.

Das Praktikum wird als eine zeitlich begrenzte Lernstruktur innerhalb der Vorbereitung zur eidg. Berufsprüfung verstanden.

1.3 Ziel

Das Ziel dieser Richtlinie und dessen Norm ist die Schaffung eines Qualitätsstandards in den Ausbildungspraktika zur Vorbereitung auf die eidg. Berufsprüfungen Fahrlehrerin/Fahrlehrer aller Fachrichtungen.

1.4 Zuständigkeit

Gemäss Art. 7 der Fahrlehrerverordnung (FV) stellt die für die eidgenössischen Fachausweise verantwortliche Trägerschaft des Berufsbildes Fahrlehrer:in sicher, dass die Lernenden in die Lage versetzt werden, einen qualitativ hochstehenden Fahrunterricht zu erteilen.

2. Vorgaben der Trägerschaft

Das Praktikum dient der Vertiefung und Erweiterung von angeeigneten Kompetenzen und soll das Sammeln von ersten Berufserfahrungen ermöglichen, damit die handlungsorientierten Berufskompetenzen gefestigt werden können.

2.1 Allgemeine Zielsetzung

Die künftigen Fahrlehrerinnen sollen die in den Modulen erworbenen Kompetenzen im tatsächlichen und realen Fahrschulumfeld anwenden und so die Handlungskompetenzen gemäss Qualifikationsprofil gemäss Wegleitung zur Prüfungsordnung entwickeln. Zudem können sie sich individuell auf die Abschlussprüfung vorbereiten.

Ausländische Fahrlehrerinnen und Fahrlehrer können sich im Rahmen einer Gleichwertigkeitsanerkennung ihres ausländischen Diploms auf die Prüfung vorbereiten.

2.2 Struktur des Ausbildungspraktikums

Die QSK Berufsbild Fahrlehrer:in legt die Struktur der Ausbildungspraktika in einer Wegleitung fest.

2.3 Rechte und Pflichten der Praktikantinnen und Praktikanten

Praktikantinnen und Praktikanten verfügen nicht über eine Fahrlehrerbewilligung gemäss Art. 4 der Fahrlehrerverordnung und sind daher keine Fahrlehrerinnen oder Fahrlehrer. Daher verantworten Fahrlehrerinnen und Fahrlehrer mit gültiger Fahrlehrerbewilligung unter Aufsicht der anerkannten Modulanbieter den Unterricht der Praktikantinnen und Praktikanten.

Die Fahrlehrerpraktikantinnen und Fahrlehrerpraktikanten:

- erteilen begleiteten theoretischen und praktischen Fahrunterricht im Namen und in der Verantwortung einer Fahrlehrerin oder eines Fahrlehrers;
- erteilen selbständig individuellen praktischen Fahrunterricht nur mit einer gültigen Praktikumsbestätigung der Trägerschaft;
- dürfen sich während der Dauer des selbständigen Praktikums «Fahrlehrerpraktikantin bzw. Fahrlehrerpraktikant» nennen und nur von der Ausnahme unter Art. 3, Abs. 2, Bst. c profitieren, wenn sie über eine Bestätigung der Trägerschaft verfügen;
- verwenden für den praktischen Fahrunterricht Fahrschulfahrzeuge gemäss Art. 10 der Fahrlehrerverordnung.

2.4 Verantwortung und Unterschriften bei obligatorischen Elementen

Obligatorische Elemente wie VKU und praktische Motorradgrundkurse dürfen nur in lückenloser Begleitung und in der Verantwortung einer Fahrlehrerin oder eines Fahrlehrers mit entsprechend gültiger Fahrlehrerbewilligung erteilt werden. Die maximale Teilnehmerzahl pro Inhaber der geforderten Fahrlehrerbewilligung ist auch in diesem Fall einzuhalten (keine zusätzlichen Teilnehmenden oder doppelt geführten Kurse).

2.5 Praktikumsbestätigung

Die Praktikumsbestätigung bildet die Grundlage, damit Personen als Fahrlehrerpraktikantinnen oder Fahrlehrerpraktikant im Sinne von Art. 2 der Fahrlehrerverordnung bezeichnet werden und von der Ausnahme unter Art. 3, Abs. 2, Bst. c) der Fahrlehrerverordnung profitieren können.

Die Praktikumsbestätigung wird ausgestellt durch:

- a) für Ausbildungspraktika im Rahmen der Module 7 durch Modulanbieter mit durch die QSK anerkannte Zertifikate Module 7
- b) für die Vorbereitung auf Wiederholungsprüfungen durch Modulanbieter mit durch die QSK anerkannten Zertifikate Module 7
- c) in Sonderfällen (z.B. bei Verschiebungen durch Krankheit) auf Gesuch hin durch die Geschäftsstelle QSK
- d) im Zusammenhang mit Gleichwertigkeitsverfahren von ausländischen Fahrlehrerinnen und Fahrlehrer durch die Trägerschaft.

Für ausländische Fahrlehrerinnen und Fahrlehrer, welche die vom SBFI verfügten Prüfungen im Rahmen eines Gleichwertigkeitsverfahrens durchführen, wird eine Praktikumsbestätigung auf Anfrage ab Zeitpunkt der Terminvereinbarung, jedoch frühestens 8 Wochen vor dem Termin der Prüfung ausgestellt.

Eine Praktikumsbestätigung verliert ihre Gültigkeit, wenn nach absolvierter Prüfung das Resultat eröffnet worden ist.

2.6 Praktikumsdauer

Die Praktikumsdauer ist insgesamt auf maximal 30 Monate ab erstmaliger Ausstellung einer Praktikumsbestätigung beschränkt. Wird während dieser Praktikumsdauer die Abschlussprüfung absolviert und nicht bestanden, ist eine Verlängerung des Praktikums mittels neuer Bestätigung nach Ziffer 2.6 zu regeln.

Nach einer dritten nicht bestandenen Prüfung dürfen Personen keine Praktika im Rahmen von theoretischem und praktischem Fahrunterricht mehr durchführen, da sie gemäss Art. 33 der Verordnung über die Berufsbildung bzw. Ziffer 6.51 der Prüfungsordnung keine Möglichkeit mehr haben, die Prüfung ein weiteres Mal zu wiederholen.

2.7 Werbung

Für die Praktikumsarbeiten darf keine Werbung betrieben werden (dies gilt auch für „social medias“ wie z.B. Facebook, Twitter usw.). Nicht unter dieses Werbeverbot fällt die Verwendung von Fahrzeugen, Lehrmitteln, Hilfsmitteln usw. welche mit der Werbung der Fahrschule versehen sind, bei welcher das Praktikum absolviert wird.

3. Meldepflicht

Sämtliche Praktika werden im Admin-Tool der QSK erfasst.

Modulanbieter melden:

- Angaben über Modulanbieter inkl. Personalien der verantwortlichen Person;
- Personalien der Praktikantinnen oder des Praktikanten;
- Praktikumsleiterin oder Praktikumsleiter bzw. Praktikumsfahrlehrerin oder Praktikumsfahrlehrer;
- Kanton (Strassenverkehrsamt) in welchem die Praktikantinnen oder Praktikanten tätig sind;
- Datum des Praktikumsbeginns;
- Fahrlehrerkategorie, für welche das Praktikum durchgeführt wird (Kat. A, B oder C)

Die Geschäftsstelle QSK meldet den Strassenverkehrsämtern der Kantone, in welchen Praktikantinnen und Praktikanten tätig sind, via Admin-Tool. Sie stellt ihnen eine Kopie der Praktikumsbestätigung zu.

Sie erstattet auch Meldung, wenn ein Praktikum vor Ablauf aufgelöst wird.

5. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 20. September 2023 in Kraft. Sie ersetzt die Richtlinie vom 02. November 2015.

L-drive Schweiz / Suisse / Svizzera



Dr. Michael Gehrken
Präsident



Maitre Pascal Moesch
Vize-Präsident